

# Protokoll

## Sitzung des Gesamtvorstandes vom 13. Dezember 2017

Beginn: 15:11 Uhr  
Ende: 17:11 Uhr

### A n w e s e n d :

Herr Dr. Mollnau  
 Frau Dr. Hofmann  
 Frau Dr. Freundorfer  
 Herr Isparta  
 Herr Plassmann  
 Herr Dr. Auffermann  
 Frau Blum  
 Herr Dr. Creutz  
 Frau Delerue  
 Frau Eyser  
 Herr Feske  
 Frau Hassel  
 Frau Helten  
 Herr Hizarci ab 16:47 Uhr  
 Herr v. Hundelshausen  
 Herr Jacob ab 15:23 Uhr  
 Herr Dr. Klugmann  
 Frau Kunze  
 Herr Dr. Middel  
 Herr Rudnicki  
 Herr Schachschneider  
 Herr Ülkekul bis 15:27 Uhr ab 15:45 Uhr  
 Frau Dr. Vollmer  
 Herr Weimann  
 Herr Welter  
 Herr Wiemer  
 Frau Dr. v. Ziegner  
  
 Frau Pietrusky  
 Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder Frau Ebner v. Eschenbach und Frau Wirges. Unentschuldigt fernbleibend (§ 19 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

## **TOP 1**

### **Genehmigung des Protokolls der Sitzung am 08. November sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Webseite**

Um 15:14 Uhr wird beschlossen:

**Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 08. November 2017 wird genehmigt.**

*(mehrheitlich, keine Gegenstimmen, 4 Enthaltungen)*

Um 15:15 Uhr wird beschlossen:

**Gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 GO-GV wird vom Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 08. November 2017 TOP 2 nur hinsichtlich des Ergebnisses der Abstimmungen veröffentlicht.**

*(mehrheitlich, keine Gegenstimmen, 3 Enthaltungen)*

## **TOP 2**

### **Nachbesetzung des stellvertretenden Mitglieds des Fachanwaltsausschusses Medizinrecht**

*- Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV –*

Nach Einzelabstimmung wird als stellvertretendes Mitglied des Fachanwaltsausschusses Medizinrecht bestellt:

RAin Claudia Wieprecht-Jäckel.

## **TOP 3**

### **Besetzung des Anwaltsgerichtshofs Berlin**

*- Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV -*

Nach einer Aussprache und den sodann erfolgten Einzelabstimmungen wird im Ergebnis folgende Vorschlagsliste beschlossen,

1. RAin Dr. Reni Maltschew
2. RA Dr. Stephan Gärtner.

## TOP 4

### Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie

Der Berichterstatter legt dar, dass die Geldwäschebeauftragten der Rechtsanwaltskammern nach zum Teil ausführlichen Beratungen die in der Anlage beigelegten Entwürfe vorgelegt hätten. Der Vorstand müsse eine Anordnung nach § 7 Abs. 3 S. 1 Geldwäschegesetz (GwG) zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten treffen. Nach dem Entwurf bestehe die Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten bei mehr als 30 Berufsangehörigen oder Berufsträgern sozietätsfähiger Berufe nach § 59a BRAO in der eigenen Praxis. Dies entspreche der bisherigen Anordnung der BRAK. Der Präsident weist darauf hin, dass es in Berlin zur Zeit 38 Kanzleien mit mehr als 30 Berufsangehörigen oder Berufsträgern sozietätsfähiger Berufe gebe. Der Berichterstatter erläutert weiterhin, dass die Rechtsanwaltskammer gemäß § 51 Abs. 8 S. 1 GwG regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und der internen Sicherungsmaßnahmen erstellen müsse. Schließlich könne die Rechtsanwaltskammer als Serviceleistung Hinweise veröffentlichen, die die Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammern Koblenz und Hamm entworfen hätten.

Beim kürzlichen Treffen mit dem Kammerpräsidenten, dem weiteren Geldwäschebeauftragten und der Hauptgeschäftsführerin seien weitere Aufsichtsmaßnahmen der Rechtsanwaltskammer für 2018 besprochen worden. Der Präsident dankt den beiden Geldwäschebeauftragten für ihre intensive Mitarbeit und für den Einfluss, den sie bei der Gestaltung der Entwürfe ausgeübt hätten.

Der Präsident teilt mit, dass alle Kammermitglieder angeschrieben und über die Website informiert werden sollen. Eine Vizepräsidentin lobt die ausführlichen Hinweise auf Seite 25 der Auslegungs- und Anwendungshinweise hinsichtlich der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht, dagegen seien die Ausführungen in den Hinweisen zum neuen Geldwäschegesetz unter 4. zu diesem Thema etwas kurz geraten.

Ein Vorstandsmitglied weist hin auf die Warnungen in den BRAK-Mitteilungen über die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses des Europäischen Parlaments zu Fragen der Geldwäsche, der Steuervermeidung und Steuerhinterziehung (PANNA-Ausschuss), die eine erhebliche Gefahr für die Verschwiegenheit der Anwaltschaft darstellten. Der weitere Geldwäschebeauftragte bestätigt, dass dies ein großes Thema auf der politischen Ebene sei. Der Präsident ergänzt, dass die Empfehlungen des Ausschusses offenbar noch nicht beschlossen worden seien.

Um 15:56 Uhr wird beschlossen:

**Die Rechtsanwaltskammer trifft aufgrund ihrer Befugnis nach § 7 Abs. 3 S. 1 GwG in der Fassung vom 23.06.2017 folgende Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten:**

**„Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände nach § 209 BRAO haben einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, der Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die zuständige Rechtsanwaltskammer als Auf-**

sichtsbehörde ist, wenn in der eigenen Praxis mehr als 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59 a BRAO tätig sind. Für den Fall seiner Verhinderung ist dem Geldwäschebeauftragten ein Stellvertreter zuzuordnen. Ihre Bestellung oder Entpflichtung ist der zuständigen Rechtsanwaltskammer vorab mitzuteilen. Diese Anordnung wird im Amtsblatt Berlin bekannt gemacht und wird gemäß §§ 41 Abs. 4 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zwei Wochen nach Bekanntmachung wirksam.“

*(Einstimmig)*

Um 15:57 Uhr wird beschlossen:

**Die in der Anlage zu TOP 4 im Entwurf vorgelegten Auslegungs- und Anwendungshinweise der Rechtsanwaltskammer Berlin zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen von schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) werden beschlossen.**

*(Einstimmig)*

Um 15:58 Uhr wird beschlossen:

**Die in der Anlage zu TOP 4 im Entwurf vorgelegten Hinweise zum neuen Geldwäschegesetz werden beschlossen.**

*(Einstimmig)*

## **TOP 5**

### **Berufsbetreuer als Zweitberuf neben der Anwaltstätigkeit**

Der Berichterstatter erläutert, dass der Geschäftsführer der Notarkammer per E-Mail vom 10. Juli 2017 an einen Geschäftsführer der RAK angeregt habe, dass der Vorstand der RAK die Notarkammer bei ihrer weiten Auslegung des „Berufs des Rechtsanwalts“ gem. § 3 Abs. 2 Bundesnotarordnung unterstütze. Ausgangspunkt seien Anträge auf Notarvertreterbestellung gewesen. Der Vorstand der Notarkammer habe auf Anfrage des Präsidenten des Kammergerichts mitgeteilt, dass die Tätigkeit als Berufsbetreuer/in dem Amt des Notarvertreters bzw. der Notarvertreterin nicht entgegenstehe. Die Notarkammer halte die Betreuertätigkeit für eine anwaltliche Tätigkeit i.S.d. § 3 Abs. 2 Bundesnotarordnung, weil sie überwiegend in den anwaltlichen Kanzleiräumen stattfindet und eine Auseinandersetzung mit rechtlichen Fragestellungen in größerem Umfang als beispielsweise bei einem WEG-Verwalter umfasse.

Dagegen sei der Präsident des Kammergerichts zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Berufsbetreuung keine anwaltliche Tätigkeit darstelle, da die Berufsbetreuung auf behördlicher Anordnung und nicht auf einem rechtsgeschäftlichen Geschäftsbesorgungsvertrag beruhe. Die Berufsbetreuung stelle i.d.R. eine gemäß § 8 Abs. 4 Bundesnotarordnung genehmigungsfreie Tätigkeit dar, da sie mit den dort aufgeführten Tätigkeiten der Testamentsvollstrecker und Insolvenzverwalter vergleichbar sei.

Werde die Berufsbetreuung allerdings im Umfang von mehr als 35 Wochenstunden ausgeübt, spreche dies für eine unzulässige weitere berufliche Tätigkeit, da der Notar dann die gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 Bundesnotarordnung vorgeschriebene Amtsbereitschaft nicht mehr erfüllen könne.

Der Berichterstatter hält die Stellungnahme des Präsidenten des Kammergerichts für widersprüchlich, da die Subsumtion unter § 8 Abs. 4 Bundesnotarordnung nur bis zu einem gewissen Umfang der Betreuertätigkeit nicht dieser Regelung entspreche. Auch die Auffassung der Notarkammer sei fragwürdig, da es nicht darauf ankomme, ob die Betreuertätigkeit in den Räumen der Anwaltskanzlei stattfinde. Rechtssicherheit könnte der Gesetzgeber durch eine ausdrückliche Aufnahme der Tätigkeit des Berufsbetreuers in § 8 Abs. 4 Bundesnotarordnung schaffen. Doch berge ein entsprechender Vorschlag die Gefahr, dass der Gesetzgeber die vom Kammergericht vorgenommene zeitliche Begrenzung übernehme und bei einer umfangreicheren Betreuertätigkeit einen weiteren Beruf i.S.d. § 8 Abs. 2 Bundesnotarordnung annehme.

Der Berichterstatter hält die Entscheidung des Gesamtvorstandes vom 11. Mai 2015 für die hier vorliegende Frage nicht für relevant, da es damals nur um die Frage gegangen sei, ob ein Insolvenzverwalter bei der Ausübung seines Amtes dem anwaltlichen Berufsrecht unterliege. Der Präsident führt dagegen aus, dass sich aus der Entscheidung des Vorstandes vom 11. Mai 2015 ergebe, dass die Arbeit des Betreuers der Anwaltstätigkeit zugeordnet werden könne, so dass es sich um eine anwaltliche Tätigkeit handle und der Betreuer daher auch unbegrenzt arbeiten könne. Daher könne der Vorstand die Auffassung des Vorstandes der Notarkammer unterstützen. Eine Vizepräsidentin schließt sich dem an und betont, dass der Vorstand Interesse daran habe, die Berufsaufsicht über die Betreuerinnen und Betreuer auszuüben. Die hier relevante Frage sei auch bei der Zulassung der Notare relevant.

Ein Vorstandsmitglied wendet ein, dass die Betreuung nicht generell als anwaltliche Tätigkeit gewertet werden könne. Ein weiteres Vorstandsmitglied will dies nur dann annehmen, wenn die Betreuung im Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit ausgeübt werde. Ein anderes Vorstandsmitglied erwidert, dass dies bereits im Beschluss des Vorstandes von 2015 enthalten sei. Ein Vorstandsmitglied schlägt vor, die BGH-Entscheidung vom 06. Juli 2015 über die Geltung des Umgehungsverbots für einen zum Insolvenzverwalter bestellten Rechtsanwalts mit anzuführen.

Der Berichterstatter erklärt sich bereit, unter Hinweis auf den Beschluss des Gesamtvorstandes vom 11. Mai 2015 und auf die angeführte BGH-Entscheidung der Notarkammer zu antworten.

Dies trifft auf Zustimmung im Vorstand.

## **TOP 6**

### **Vereinbarung zwischen der RAK Berlin und der Notarkammer Berlin über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Ausbildungsberufs zur/zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/n**

Der Präsident erläutert, dass der Beauftragte für das Berufsausbildungswesen mit großem Einsatz die Verhandlungen mit der Notarkammer Berlin über die Ausbildung der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten geführt habe und nun den Entwurf

einer Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der RAK Berlin und der Notarkammer Berlin erreicht habe, der in der Anlage beigelegt und der vom Präsidenten der Notarkammer Berlin bereits unterschrieben worden sei.

Der Knackpunkt der bisherigen Verhandlungen sei die Länge der fachpraktischen Ausbildung beim Notar gewesen, wenn der/die ReFa bzw. der/die ReNoFa beim Rechtsanwalt ausgebildet werde. Ein Kompromiss sei bei einer Praktikumszeit von 9 Monaten gefunden worden, die sich unter § 8 des Vertragsentwurfs dahingehend finde, dass der Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung stehe, dass der Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer Berlin dies als Mindestdauer in § 12 Abs. 2 der Prüfungsordnung aufnehme. Hiermit sei zu rechnen. In der Vereinbarung sei festgehalten, dass die Rechtsanwaltskammer die für den Ausbildungsberuf zuständige Stelle sei, sich aber mit der Notarkammer austausche. Weiterhin sei die Kostenverteilung gemäß § 7 des Vertragsentwurfs festgelegt worden.

Um 16:48 Uhr wird beschlossen:

**Die Vereinbarung mit der Notarkammer Berlin über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Ausbildungsberufs zur/zum „Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/n“ (ReNoFa) in der Fassung des Entwurfs vom 17. November 2017 wird beschlossen.**

*(mehrheitlich/1 Gegenstimme/2 Enthaltungen)*

## TOP 7

### **Bericht von der 5. Sitzung der 6. Satzungsversammlung am 01. Dezember 2017**

Der Präsident berichtet von der 5. Sitzung der 6. Satzungsversammlung am 01. Dezember 2017. Er teilt mit, dass die Satzungsversammlung - abgesehen von den mit einer Ausnahme vollständig anwesenden Mitgliedern aus Berlin - schlecht besucht gewesen sei und um ihre Beschlussfähigkeit gekämpft habe.

Der Ausschuss 5 für Aus- und Fortbildung wolle solange keine Sitzung mehr abhalten, bis der Gesetzgeber der Satzungsversammlung die Satzungscompetenz für eine sanktionierte Fortbildungspflicht erteilt habe. § 14 d Ziff. 4 FAO sei um Kenntnisse über das Verkehrsverwaltungsrecht ergänzt worden. Bei der Abstimmung über weitere Arbeiten zur Einführung eines Fachanwalts für Opferrecht habe es mit 34 zu 31 eine sehr knappe Mehrheit für die Fortsetzung der Arbeiten gegeben. Der Ausschuss für allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung wolle Präzisierungen zu der Frage vornehmen, ob ein Rechtsanwalt auch als Ombudsmann arbeiten könne.

Es habe auf der Satzungsversammlung einen interessanten Vortrag eines Mitarbeiters des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) über sichere Clouds gegeben. Das BSI habe einen Katalog mit 106 Kriterien als Voraussetzung für eine sichere Cloud erstellt. In der weiteren Diskussion habe sich allerdings herausgestellt, dass dies nach Ansicht vieler Teilnehmer nur Mindeststandards seien.

## **TOP 8**

### **Bericht aus der Präsidiumssitzung**

Der Präsident teilt mit, dass in der Sitzung am 13. Dezember 2017 das Präsidium beschlossen habe,

*- Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV -*

- dass die Rechtsanwaltskammer ca. 5.000,- € und damit die hälftigen Kosten für eine zusammen mit der BRAK angebotene Gedenkveranstaltung zum 80. Todestag von Hans Litten am 01. Februar 2018 übernehmen werde und

- zwei nebenamtliche Prüfer beim GJPA vorzuschlagen.

## **TOP 9**

### **Umsetzung der Beschlüsse und Bericht**

#### Bericht:

Der Präsident teilt mit,

- dass am 08. November 2017 die gemeinsam mit der Vereinigung Berliner Strafverteidiger e. V. organisierte sehr gute Gedenkveranstaltung für den verstorbenen Gerhard Jungfer stattgefunden habe;
- dass der FBE-Beauftragte des Vorstands vom 09. bis 11. November 2017 am Zwischentreffen der FBE in London teilgenommen habe; Der FBE-Beauftragte teilt mit, dass es eine sehr interessante und wichtige Veranstaltung im King's College gewesen sei;
- dass der Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragte vom 10. bis 11. November 2017 an der Preisverleihung des IDHAE in Venedig teilgenommen habe; Der Menschenrechtsbeauftragte lobt die Veranstaltung, die hochkarätig besetzt gewesen sei. Der Preisträger selber habe nicht teilnehmen können;
- dass er am 10. November 2017 an der Eröffnung des Herbstkolloquiums der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht im DAV teilgenommen habe;
- dass der Beauftragte für das Berufsausbildungswesen sich am 15. November 2017 mit Vertretern der Notarkammer getroffen habe, um die unter TOP 6 behandelte Vereinbarung auszuhandeln;
- dass ebenfalls am 15. November 2017 der Empfang für die neu zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte stattgefunden habe, an dem neben ihm wenige Vorstandsmitglieder teilgenommen hätten;

- dass sich der Beauftragte für das Berufsausbildungswesen am 16. November 2017 mit Vertretern der Prüfungskommissionen (ReNoFa) zusammen gesetzt habe, um die durch die neue ReNoPat-Ausbildungsverordnung notwendig gewordenen Änderungen bei den Prüfungen zu beraten. Der Beauftragte teilt mit, dass man sich nun geeinigt habe, zugleich aber der Ruf nach einer besseren Aufwandsentschädigung laut geworden sei;
- dass am 29. November 2017 die Veranstaltung der Rechtsanwaltskammer über „Verteidigerrechte und Anwaltschaft in der Türkei“ stattgefunden habe. Zu Gast sei der Rechtsanwalt des in der Türkei inhaftierten WELT-Journalisten Deniz Yücel gewesen. Der Justizsenator und er hätten zur Begrüßung gesprochen, im Anschluss habe es nach dem Bericht von Avukat Ok über die Zustände in der Türkei eine von ihm moderierte Fragerunde gegeben, die sehr intensiv geführt worden sei. Avukat Ok sei sehr engagiert, auch humorvoll und die Veranstaltung sei insgesamt sehr gelungen gewesen. Verschiedene Presseberichte seien veröffentlicht worden. Er dankt dem Vizepräsidenten und Menschenrechtsbeauftragten sehr für die Organisation der Veranstaltung. Die Vizepräsidentin ohne vorgegebenen Aufgabenbereich betont, dass es eine sehr interessante und berührende Veranstaltung gewesen sei;
- dass er am 01. Dezember 2017 an der 5. Sitzung der 6. Satzungsversammlung teilgenommen habe;
- dass die Beauftragte für die UIA am 01. und 02. Dezember 2017 an der Rentrée du Barreau de Paris in Paris teilgenommen habe; Die UIA-Beauftragte berichtet, dass das NGO „innocence project“ auf der Konferenz einen Preis erhalten habe, den in einem bewegenden Moment ein Amerikaner, der 25 Jahre zu Unrecht in Haft gesessen sei, entgegengenommen habe und
- dass er zusammen mit einer Vizepräsidentin am 06. Dezember 2017 an einem Empfang des japanischen Botschafters teilgenommen habe.

Ein Vorstandsmitglied teilt mit, dass am 14. November 2017 im Oberverwaltungsgericht eine weitere, sehr interessante Veranstaltung der Reihe „Die Anwaltschaft trifft die Richterschaft auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts“ stattgefunden habe. Veranstaltet worden sei dieser Termin vom OVG, dem Berliner Anwaltsverein und der Rechtsanwaltskammer Berlin.

## **TOP 10 Verschiedenes**

Der Präsident erinnert die Vorstandsmitglieder daran, dass sie im Fall ihrer Abwesenheit in ihrer Kanzlei die Geschäftsstelle der RAK zu informieren haben. Bei Urlaubszeiten genüge die Eintragung in die entsprechende Abteilungsliste.

Der Präsident schließt die Sitzung um 17:11 Uhr.



Berlin, 10. Januar 2018

gez. Dr. jur. Mollnau  
Präsident

gez. Dr. Freundorfer  
Vizepräsidentin

**Tagesordnung**  
für die Sitzung des Gesamtvorstandes  
am 13. Dezember 2017

Gesamtvorstand  
Abteilung I, II, III, IV, V und VI

Beginn: 15:00 Uhr  
Ende: ca. 18:15 Uhr

<b>TOP</b>	<b>Thema</b>	<b>Uhrzeit</b>	
1	Genehmigung des Protokolls der November-Sitzung sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Website	15:00	
2	Nachbesetzung des stellvertretenden Mitglieds des Fachanwaltsausschusses Medizinrecht	15:10	
3	Besetzung Anwaltsgerichtshof Berlin	15:30	
4	Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie	15:50	
5	Berufsbetreuer als Zweitberuf neben der Anwalts-tätigkeit	16:30	
6	Vereinbarung zwischen der RAK Berlin und der Notarkammer Berlin über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Ausbildungsberufs zur/zum „Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/n“	17:00	
7	Bericht von der 5. Sitzung der 6. Satzungsversamm-lung am 01. Dezember 2017	17:20	
8	Bericht aus der Präsidiumssitzung	17:40	
9	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht	17:50	
10	Verschiedenes	18:10	

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.